



# **Amtliches Mitteilungsblatt** der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



## **- Amtsblatt -**

9. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 04.09.2018

NR. 10

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Korrektur**

#### **Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im Rahmen der Innenstadtentwicklung Talachse Innenstadt**

Die vom Rat der Kupferstadt Stolberg am 10.07.2018 beschlossenen und im Amtsblatt am 07.08.2018 bekanntgemachten Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im Rahmen der Innenstadtentwicklung „Talachse Innenstadt“ enthielten einen Tippfehler:

Fälschlicher Weise stand auf Seite 4 unter Punkt 5.5 als Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück die Zahl 15.000,-€ Tatsächlich liegt der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück gem. Ratsbeschluss vom 25.08.2015 jedoch bei 10.000,-€

Die Richtlinien werden deshalb mit der korrekten Zahl unter Punkt 5.5 erneut bekanntgemacht und treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen) sowie auf der Internetseite zum Innenstadtkonzept unter [www.stolberg.talachse-innenstadt.de](http://www.stolberg.talachse-innenstadt.de) eingesehen werden. Hier stehen auch die Richtlinie, die Antragsformulare und weiteres Informationsmaterial zum Download zur Verfügung.

Stolberg (Rhld.), den 15.08.2018

i.V.

Tobias Röhm  
Technischer Beigeordneter

#### **Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im privaten Bereich im Rahmen der Innenstadtentwicklung Talachse Innenstadt**

##### **(Fassadenprogramm)**

Seit 2014 ist die Stolberger Innenstadt auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und Beschlussfassung des Rats der Kupferstadt Stolberg in das Förderprogramm „Stadtumbau West“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 b BauGB Stadtumbaugebiet) aufgenommen. Im Rahmen der mehrjährigen Innenstadtentwicklung sollen auch das Engagement der privaten Eigentümer/innen unterstützt werden. Mit den vorliegenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden wird für das Gebiet „Talachse Innenstadt“ eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele der Innenstadtentwicklung geschaffen. Das Erscheinungsbild der Innenstadt sowie dessen Attraktivität und Image sollen neben den Maßnahmen der Stadt im öffentlichen Raum unter anderem durch Maßnahmen im privaten Bereich aufgewertet und für die Zukunft gestärkt werden. Das Fassadenprogramm der Kupferstadt Stolberg umfasst hierzu Maßnahmen der Wiederherstellung, Herrichtung und Aufwertung der Fassadengestalt und von Dächern sowie die Aufwertung und Gestaltung von Außenbereichen und die Schaffung von Grünflächen auf den privaten Grundstücken zur Wohnumfeldverbesserung.

#### **1 Rechtsgrundlagen**

1.1 Die Kupferstadt Stolberg gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Wiederherstellung, Herrichtung, Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen sowie von Dächern auf privaten Grundstücken ausschließlich im Gebiet der Innenstadtentwicklung „Talachse Innenstadt“. Die Abgrenzung des Programmgebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist. Die Kupferstadt Stolberg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Landesbehörde bewilligten Zuwendungen.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums am 31. Dezember 2021.

## 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen; gefördert werden:

- 2.1 Gestaltung von Gebäudeaußenwänden (einschließlich Nebengebäuden/-anlagen); Renovierung und Restaurierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fensteröffnungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- oder Fassadenornamenten;
- 2.2 Künstlerische Gestaltung von Fassadenteilen, Wänden oder Grenzmauern soweit sie den Zielen der Innenstadtentwicklung dienen;
- 2.3 Flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandener Dachgauben;
- 2.4 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;
- 2.5 Entsiegelung vormals befestigter (Hof-)Flächen, Abbruch von Mauern oder störenden Gebäudeteilen und Schaffung/ Gestaltung von nicht-öffentlichen Grünflächen;

- 2.6 Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Begleitung (z.B. Planung, Bauleitung) durch anerkannte Architektur- bzw. Ingenieurbüros; jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Die Kupferstadt Stolberg behält sich vor, Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Besonderen städtebaulichen Interesse im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien werden vom zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt der Kupferstadt Stolberg beschlossen.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Private Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.
- 3.2 Mieter und Mieterinnen sowie Nutzungsberechtigte, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.

## 4 Förderbedingungen und -voraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb der Abgrenzung des Programmgebiets „Talachse Innenstadt“ liegt (s. Anlage 1).
- 4.2 Die Maßnahme/n muss/müssen zu einer wesentlichen Aufwertung des Stadtbilds führen bzw. die Standortqualitäten für die Bevölkerung/ Öffentlichkeit deutlich und nachhaltig verbessern; sie müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Leistungen der Instandhaltung ausgeschlossen.
- 4.3 Der/Die Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführte/n Maßnahme/n für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem hergestellten Zustand erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Kupferstadt Stolberg ist berechtigt, vom Verfügungsberechtigten für die

Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.

- 4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der/den beantragten Maßnahme/n noch nicht begonnen wurde und die Maßnahme im Vorfeld mit der Kupferstadt Stolberg eingehend abgestimmt wurde.
- 4.5 Die Maßnahme/n muss/müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften, Regelungen und Belangen entsprechen und mit diesen vereinbar sein. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme/n.
- 4.6 Die Maßnahme/n dürfen nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder bau-rechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sein oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Kupferstadt Stolberg verpflichtet haben.
- 4.7 Die Finanzierung der Maßnahmen muss insgesamt gewährleistet sein. Eine Förderung nach anderen Bestimmungen darf nicht vorliegen.
- 4.8 Die Maßnahme/n müssen sach- und fach-gerecht von geeigneten Fachbetrieben ausgeführt werden.
- 4.9 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.
- 4.10 Den zuständigen städtischen Bediensteten ist nach vorheriger Anmeldung bis zum Abschluss der Maßnahme sowie für den Zeitraum der Zweckbindung zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

## **5 Art und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zuschussfähig sind die tatsächlich ent-standenen und nachgewiesenen sowie von der Kupferstadt Stolberg als förderfähig anerkannten Kosten für die bewilligte/n Maß-nahme/n.

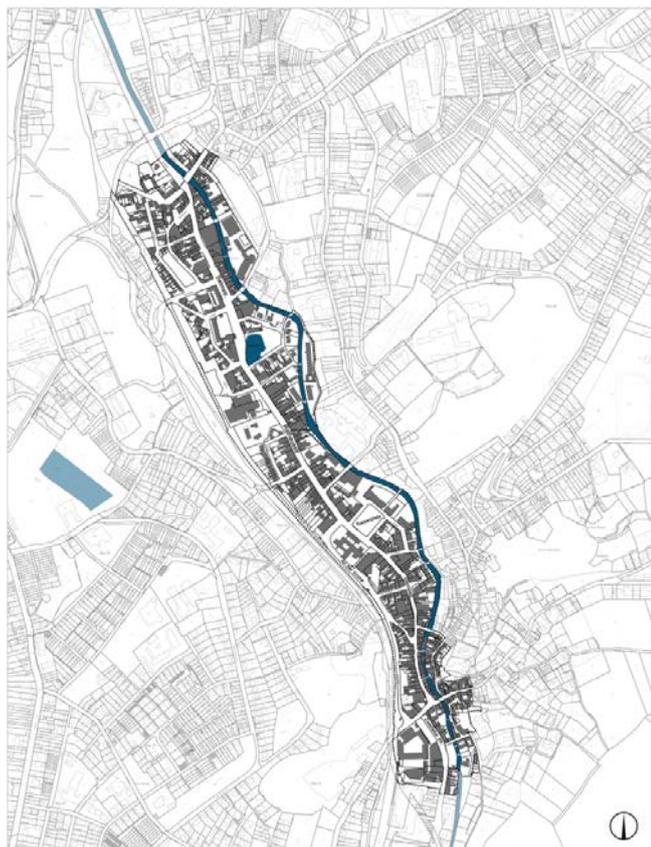
- 5.2 Die Förderung beträgt 50 % der förderfähig an-erkannten Kosten, höchstens jedoch 30 € je qm hergerichteter Fläche (Höchstfördersatz).
- 5.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin trägt 50 % der Kosten, mindestens jedoch 10 € pro qm.
- 5.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 5.5 Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück liegt bei 10.000 €. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im Besonderen städtebaulichen Interesse liegt.
- 5.6 Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von vor die Außenwand bzw. vor das Dach vor-tretenden Bauteilen (z.B. Gesimse, Dachvor-sprünge, Blumenfenster, Gauben, Kamine, Hauseingangstreppe und deren Überdach-ungen, Vorbauten wie Erker und Balkone, Treppen- und Balkongeländer usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,00 m vortreten. Gleiches gilt für hinter die Außen-wand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z.B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenbe-rechnung im Außenbereich/ im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.

## **6 Antragstellung und Verfahren**

- 6.1 Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und nimmt das Quartiers-management Talachse Innenstadt, Steinweg 73, 52222 Stolberg entgegen. Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.
- 6.2 Dem Antragsformular sind die folgenden not-wendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:
  - Eigentüternachweis bzw. Zustimmung des Eigentümers;
  - Lageplan / Katasterauszug des Grundstücks;
  - 3 Kostenvoranschläge für die geplante/n Maß-nahme/n;
  - eventuell erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse;
  - Darstellung des bisherigen Zustandes (Bestandsfotos);
  - textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens (Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung);
  - Flächenermittlung nach Zeichnung und Auf-maß.

- 6.3 Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht möglich. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Förderbescheid zur Verwirklichung von Entwicklungszielen mit Auflagen zur Gestaltung zu versehen.
- 6.4 Mit der/den Maßnahme/n darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
- 6.5 Die Maßnahme/n soll/sollen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein. Der Förderempfänger hat der Stadtverwaltung den Abschluss der Maßnahme/n unmittelbar anzuzeigen und innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmenabschluss die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme fotografisch zu dokumentieren. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme/n wird bei der Schlussabnahme durch die Kupferstadt Stolberg geprüft. Sind die nachgewiesenen und/oder als förderfähig anerkannten Kosten geringer als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 6.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen ggf. vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils gemäß den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme/n im Besonderen städtebaulichem Interesse liegt/liegen, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/n gesichert ist.
- 6.7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Förderbescheiden, sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Förderbescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 6.8 Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.
- 7 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist**
- 7.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahme/n dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Das/Die Objekt/e der Maßnahme/n darf/dürfen nicht ohne Genehmigung der Kupferstadt Stolberg abgerissen oder entfernt werden.
- 7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.
- 8 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids**
- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 9 Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 10.07.2018 beschlossen. Sie treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- Stolberg (Rhld.), den 18.07.2018
- Der Bürgermeister  
Dr. Tim Grüttemeier

Kartenausschnitt →



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Ziel ist es, durch die Neugestaltung des Platzes einen attraktiven Städteingang zu schaffen und die ansässigen Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleister zu stärken. Gleichzeitig soll der Raum den Anforderungen an einen zentralen Ankunfts- und Verknüpfungspunkt und an eine ansprechende Verbindung in die historische Altstadt gerecht werden.

Im Juli wurde das Büro *scape* Landschaftsarchitekten beauftragt, einen Vorentwurf für die Neugestaltung des Heinrich-Böll-Platzes zu erarbeiten. Dieser soll nun öffentlich vorgestellt und die Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess eingebunden werden.

Die Kupferstadt Stolberg lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein zur

### Integriertes Handlungskonzept „Berg- und Talachse“ (IHKo)

#### EINLADUNG zur Planungswerkstatt Neugestaltung Heinrich-Böll-Platz

**20. September 2018**

Verbunden durch die Zweifaller Straße als Hauptzufahrt zur Altstadt, zur Rathausumfahrt und zu den westlich der Innenstadt gelegenen Stadtteilen, bildet der Heinrich-Böll-Platz zusammen mit dem Willy-Brandt-Platz den südlichen Städteingang der Kupferstadt Stolberg.

Die heutige Ausgestaltung des Heinrich-Böll-Platzes als Parkplatzfläche ist unbefriedigend. Wegen seiner Lage direkt an der Vicht, den angrenzenden gastronomischen und gewerblichen Nutzungen und der z.T. bedeutenden denkmalgeschützten Bebauung besitzt der Platz jedoch ein großes Potential zur städtebaulichen und funktionalen Aufwertung.

#### Planungswerkstatt Heinrich-Böll-Platz am Donnerstag, den 20. September 2018 um 18:00 Uhr in Raum 143 des Rathauses, 1. Etage.

Das Büro *scape* Landschaftsarchitekten wird den Vorentwurf vorstellen. Im Anschluss daran haben Sie Gelegenheit, Ihre eigenen Ideen einzubringen und mit uns zu diskutieren. Ich freue mich auf eine rege Teilnahme und viele kreative Ideen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: [Renate.Geis@stolberg.de](mailto:Renate.Geis@stolberg.de), Tel.: 02402- 13345. Die Einladung kann auch auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) eingesehen werden.

Stolberg, den 20.08.2018

i.V.

Tobias Röhm  
Technischer Beigeordneter

## IHKo „BERG- UND TALACHSE – MITEINANDER FÜR MÜNSTERBUSCH; OBER- UND UNTERSTOLBERG“

### EINLADUNG

#### zur Bürgerinformation im Projekt „Grüne Trittsteine- ökologische Vielfalt auf vorhandenen Flächen stärken“

Die Kupferstadt Stolberg hat sich beim Land NRW mit einem Integrierten Handlungskonzept, kurz IHKo, „BERG- UND TALACHSE – MITEINANDER FÜR MÜNSTERBUSCH; OBER- UND UNTERSTOLBERG“ beworben. Im Juni 2018 wurde dieses Konzept mit vielen Einzelmaßnahmen grundsätzlich vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zur Förderung angenommen. Im Laufe des Jahres müssen nun die verschiedenen Einzelprojekte, die ab 2019 umgesetzt werden sollen, inhaltlich ausgearbeitet werden. Eines dieser Projekte lautet **„Grüne Trittsteine – ökologische Vielfalt auf vorhandenen Flächen stärken“**. Ziel dieser Maßnahme ist es monotone Grünflächen im Sinne der Artenvielfalt aufzuwerten, um so dem um sich greifenden Insektensterben bzw. dem allgemeinen Rückgang vieler Arten entgegen zu wirken.



Eintönige Rasenfläche Friedhof Münsterbusch



Monotone Rasenflächen im Gradopark

Die wenigen öffentlichen Grünflächen im Großraum Münsterbusch-Liester, Unter- und Oberstolberg sind wichtige Naherholungsräume für die Wohnbevölkerung und zugleich Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Ohne lange Wege kann hier Natur auch in der Stadt erlebt werden. Durch Anpflanzen von Blühstreifen und wertvollen Blütengehölzen soll die biologische Vielfalt auf den Grünflächen wiederhergestellt und so neue Naturerfahrungen ermöglicht werden.

Mit der Erstellung eines Konzeptes „Grüne Trittsteine“ wurde die Arbeitsgemeinschaft Winterscheid-Weidenhaupt Landschaftsarchitekten / Büro für Landschaftsplanung Rebstock beauftragt. Nach einer umfassenden Bestandsaufnahme stellen die Planer den Bürgern den Vorentwurf für die Grünflächen

- Begleitende Grünflächen am Glashütter Weiher
- Fettberg
- Gradopark
- Grünflächen am Hallenbad
- Grünflächen am Goethe Gymnasium
- Grünflächen Rotsch (ehem. Sportplatz)
- Grünanlage Bergstraße zwischen Vichtbach und Friedhof
- Östliche Teilfläche Friedhof Münsterbusch

**am Donnerstag, 6. September 2018 ab 17:30 Uhr  
im Jugendheim Münsterbusch, Rotdornweg 1, 52222 Stolberg**

vor. Die Kupferstadt Stolberg lädt daher alle Bürger und besonders die Nutzer aus dem Umfeld der Grünflächen zur Bürgerinformation ein. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen entgegen.

Beispiele aus Würselen und Potsdam zeigen, wie viel artenreicher, bunter und flexibel die Grünflächen mit Blühflächen gestaltet werden können, ohne die Nutzungsmöglichkeiten einzuschränken.



Beispiel Blühstreifen: Würselener Stadtgarten



Blühbeete Potsdam Freundschaftsinsel



Detail Würselener Stadtgarten



Blühstreifen Potsdam Freundschaftsinsel



Blühstreifen Stadtgarten Würselen

wegbegleitend



Blühstreifen Potsdam Freundschaftsinsel

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an: [Doris.Tomski@stolberg.de](mailto:Doris.Tomski@stolberg.de) oder telefonisch unter 02402 – 13-239. Ich freue mich auf eine rege Teilnahme. Die Bekanntmachung der Einladung finden Sie auch im Internet unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de).

Stolberg (Rhld.), den 21.08.2018

I.V.  
Tobias Röhm  
Technischer Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG

zur Wahl der/des Städteregionsrätin/rates der Städteregion Aachen am 04.11.2018

**Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**

Grundsätzlich werden EU-Bürger, die im Wahlgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wahlberechtigt sind, von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 14.10.2018** wird der Wahlberechtigte schriftlich – durch Übersendung der Wahlbenachrichtigungskarte – benachrichtigt, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 26 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 19.10.2018** einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Wahlamt, Zimmer 6, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (19.10.2018) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Stolberg, den 27.08.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der/des Städteregionsrätin/rates der Städteregion Aachen am 04.11.2018**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) liegt in der Zeit vom

**15. Oktober 2018 bis 19. Oktober 2018**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im **Wahlamt der Kupferstadt Stolberg, Rathaus, Zimmer 6, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg**

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **19. Oktober 2018 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister – Wahlamt – Rathaus, Zimmer 6, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 14. Oktober 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 19. Oktober 2018) versäumt hat,

b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 02. November 2018, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 03. November 2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit der Beantragung des Wahlscheins erhält der Wahlberechtigte für die Wahl der/des Städteregionsrätin/rates der Städteregion Aachen

1. den Wahlschein für die Wahl der/des Städteregionsrätin/rates der Städteregion Aachen,

2. den Stimmzettel für die Wahl der/des Städteregionsrätin/rates der Städteregion Aachen,

3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

4. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass durch die Deutsche Post AG am Wahlsonntag keine Sonntagszustellung der Wahlbriefe erfolgt. Daher wird empfohlen, die Wahlbriefe spätestens am Freitag, dem 02.11.2018, vor der angegebenen Kastenleerung zu versenden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stolberg, den 27.08.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

**Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**  
Der BÜRGERMEISTER

**Stolberg, 28.08.2018**

### EINLADUNG

**zur Sitzung des Rates**

**Tag der Sitzung: Dienstag, 11.09.2018**  
**Ort der Sitzung: 52222 Stolberg**  
**Rathausstr. 11-13, Rathaus,**  
**Ratssaal, I. OG, Altbau**

**Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr**

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

#### **Dezernat I:**

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1. Anträge der FDP-Fraktion vom 19.03., 01.07. und 02.07.2018;  
hier: Umbesetzung im BVA, ASG und ASKST
- 5.2. Schreiben der Bundesagentur für Arbeit Aachen - Düren vom 17.07.2018;  
hier: Bestellung einer neuen Vertreterin / Stellvertreterin in den Kinder- und Jugendausschuss
6. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;  
hier: Betriebswirtschaftliche Auswertungen zum 30.06.2018
7. Mittelbereitstellung für die Beauftragung des Basisbetriebes des SAP-Systems der Kupferstadt Stolberg sowie Hosting und Upgrade der SAP-Server

8. Finanzcontrolling 2018, Stand zum 30.06.2018
9. Bericht Umsetzungsstand Haushaltssanierungsplan der Kupferstadt Stolberg 2012-2021 zum 30.06.2018
10. Haushaltsentwurf der StädteRegion Aachen 2019  
hier: Benehmensherstellung zur Festsetzung des Regionsumlagesatzes

#### **Dezernat II/III:**

11. Soziale Kupferstadt 2030 - integrierte Stadtentwicklung;  
hier: Integriertes Handlungskonzept (IHKO) "Berg- und Talachse - Miteinander für Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg

#### **Dezernat II:**

12. Flexibilisierung der Betreuungszeiten und Erweiterung von Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf  
hier: Ergebnisse einer Bedarfserhebung der kommunalen Koordinierungsstelle des Jugendamtes "KitaPlus" und Vorstellung eines Ausbauszenarios für KitaPlus-Betreuungsstandorte in den Stolberger Sozialräumen
13. Konzept des Vertretungspools zur Kompensation von krankheitsbedingten Ausfällen in den städtischen Kitas –  
hier: Erfahrungsbericht und fachliche, pädagogische sowie wirtschaftliche Auswertung des Vertretungspools  
Mündlicher Vortrag zur Krankheitsstatistik in den städt. Kitas durch das städtische Verwaltungscontrolling - Herr Stephan Aretz
14. Personalentwicklung in den städtischen Kindertageseinrichtungen  
hier: Personalbedarf und Entfristungen im Bereich der Fachkräfte und Ergänzungskräfte

#### **Dezernat III:**

15. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für das IHKO Berg- u. Talachse
16. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Stützmauer Friedhof Bergstraße

17. Straßenbenennung B-Plan Nr. 170, Wohnpark an der Gressenicher Straße
18. Bebauungsplan Nr. 171 "Auenweg/Pützenden" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB
19. Bebauungsplan Nr. 172 "Wohnen an der Raiffeisenstraße" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
20. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Kreuzungsbereich "Vier Wege" in Werth

**Dezernat I bis III:**

21. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
22. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

**Dezernat III:**

1. Burg Stolberg  
Verpachtung der Burggastronomie

**Dezernat II/III:**

2. Soziale Kupferstadt 2030 – integrierte Stadtentwicklung  
hier: Integriertes Handlungskonzept (IHKo) „Berg- und Talachse – miteinander für Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg“ – Kosten- und Finanzierungsplan

**Dezernat I:**

3. WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft der StädteRegion Aachen mbH;  
hier:
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages
  2. Zustimmung zur Übernahme von Stammkapitalanteilen der WFG an Technologie- und Gründerzentren durch die kommunalen Gesellschafter

**Dezernat I bis III:**

4. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.